

Im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes,
LGBl.Nr. 55/1988, erfolgt nachstehende

Kundmachung

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 21.06.2006

1. Stadt-Land-Bus Eisenstadt und Umlandgemeinden, Beteiligung am Pilotprojekt – Grundsatzbeschluss

Der Antrag des Bürgermeisters, dem Pilotprojekt Stadt-Land-Bus Eisenstadt und Umlandgemeinden beizutreten wird mit Stimmenmehrheit (11 SPÖ-Gemeinderäte gegen 8 ÖVP-Gemeinderäte) abgelehnt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgte somit kein gültiger Gemeinderatsbeschluss.

3. Ankauf des Grundstückes Nr. 3886, KG St.Margarethen von Theresia Reuter

Die Marktgemeinde St.Margarethen im Bgld. kauft von Frau Theresia Reuter das Grundstück Nr. 3886 im Ausmaß von 4.845 m² zum Preis von € 1,--/m².

4. Verkauf der Grundstücke Nr. 4912 und 4914/2 an Georg und Margarethe Wind

Die Grundstücke Nr. 4912 und 4914/2 im Gesamtausmaß von 950 m² werden an Georg und Margarethe Wind, Hauptstraße 191, 7062 St.Margarethen im Bgld. zum Preis von € 1,--/m² verkauft.

5. Lieferung und Montage von Unterflur-Verteilern für den Hauptplatz - Vergabe

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss zum Ankauf von Unterflurverteiltern für die Stromversorgung im Bereich des Hauptplatzes. Vor Auftragsvergabe soll jedoch bei Gemeinden, die auf der Referenzliste des angebotenen Modells Vesuvio angeführt sind, Rücksprache über die Funktionalität gehalten werden und der Einbau dieses Modells beim Weingut Esterhazy in Trausdorf von Vertretern des Gemeindevorstandes besichtigt werden. Die endgültige Vergabe des Auftrages wird sodann an den Gemeindevorstand delegiert.

6. Gemeindehaus Hauptstraße 20, Einbau eines Tourismusbüros – Vergabe der Arbeiten

Bürgermeister wird beauftragt, die Einreichunterlagen durch Planung einer behindertengerechten Rampe im Bereich des hofseitigen Nebeneinganges überarbeiten zu lassen.

7. Feuerwehrhauszubau – Vergabe der Glaserarbeiten

Die Glaserarbeiten für den Zubau zum Feuerwehrhaus werden an die Firma Bernhart, Wr.Neustadt zum Preis von € 22.678,59 incl. MWSt. vergeben.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung. Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:
Ing. Franz Strasser eh